

Ministerium für Kultur

Verhandlungsführer: Staatssekretär Dr. Udo Bartsch

Abgestimmte Verhandlungspositionen zu Ziffer 13.4 des  
Katalogs der vorläufigen Verhandlungsthemen zum Einig-  
ungsvertrag

---

13.4 Maßnahmen zur Kulturförderung in den fünf Ländern.  
Übergangsregelungen für die Zeit bis zur Schaffung  
von Landesverfassungen und Landesgesetzen.

Folgende Regelungen für den Einigungsvertrag werden  
vorgeschlagen:

Artikel I ("Kulturklausel")

(1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur  
- trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten  
in Deutschland - eine Grundlage der fortbestehenden  
Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozeß der  
staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur euro-  
päischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren  
Beitrag.

(2) Die erhaltenswerte kulturelle Substanz in der DDR  
darf keinen Schaden nehmen.

(3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich  
ihrer Finanzierung ist zu sichern und schrittweise der  
Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes anzupassen,  
wobei Schutz und Förderung von Kunst und Kultur grundsätz-  
lich den neuen Ländern und Kommunen obliegt.

Artikel II Übernahme folgender Gesetze in den Einigungsver-  
trag

(1) Bundesarchivgesetz



(2) Gesetz zum Schutz gegen die Abwanderung von Kulturgütern

(3) Gesetz über die Deutsche Bibliothek

(Grundsätzliche Zustimmung zur Übernahme mit der Maßgabe, daß über die Frage der Entwicklungsmöglichkeiten für die Deutsche Bücherei Leipzig noch weiter verhandelt wird)

(4) Urheberrechtsgesetz

#### Artikel III Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung der DDR wird durch die Künstlersozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland abgelöst. Hierfür ist eine Anpassungszeit von voraussichtlich bis zu zwei Jahren erforderlich. Die erforderlichen Anpassungsregelungen erarbeiten die zuständigen Arbeitsminister.

#### Artikel IV Denkmalschutz

Das z.Zt. geltende DDR-Gesetz zur Denkmalpflege soll als Länderrecht fortgelten, bis die Länder auf dem Gebiet der DDR unter Berücksichtigung des Denkmalbegriffs der Bundesrepublik Deutschland eigene Regelungen treffen.

#### Artikel V Kulturelle Einrichtungen

(1) Die kulturellen Einrichtungen, die z.Zt. zentral geführt werden, gehen in die Trägerschaft der Länder, bzw. Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine ländergemeinsame Finanzierung und eine Mitfinanzierung



durch den Bund in Einzelfällen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(Protokollnotiz der DDR und des Landes Berlin: Artikel 135 GG  
Eine eventuelle Mitträgerschaft des Bundes soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden.)

(2) Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, wobei insbesondere an eine Übergangsweise Verwaltung und Finanzierung durch eine Einrichtung im Auftrag der neuen fünf Länder gedacht ist.

(3) Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (u.a. Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen und hierauf alle Planungen und sonstigen Maßnahmen abzustellen.

Auch für die künftige Regelung ist es sinnvoll, eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden.

Die erforderlichen Abstimmungen zwischen den Beteiligten sollen im Rahmen einer besonderen Arbeitsgruppe alsbald aufgenommen werden.

Bis zum Erreichen einer Lösung übernimmt die vorläufige Trägerschaft die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.



Artikel VI Kulturfonds

Der Kulturfonds der DDR wird übergangsweise bis zum 31. 12. 1994 in seiner bisherigen Aufgabenstellung weitergeführt. Er dient insbesondere der Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern. Es ist anzustreben, ihn danach gemeinsam weiterzuführen.

(Weitere Beratungen in der gemeinsamen Kulturkommission und der KMK)

Artikel VII Einsatz von Mitteln aus dem Fonds "Deutsche Einheit"

Ein angemessener Anteil aus dem Fonds "Deutsche Einheit" wird zur Erhaltung der kulturellen Einrichtungen und zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur eingesetzt.

Artikel VIII Erhaltung und Ausbau der kulturellen Infrastruktur

Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands sind die Erhaltung und der Ausbau der kulturellen Infrastruktur sowie kulturelle Maßnahmen in den Gebieten der DDR bevorzugt zu fördern. Zu diesem Zwecke kann der Bund bis zum 31. 12. 1997 einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen unterstützen.